

# AUSSTELLER-REGLEMENT & TEILNAHMEBEDINGUNGEN

## HERZLICH WILLKOMMEN BEI UNSEREM PARTNEREVENT!

Um eine erfolgreiche Veranstaltung für alle Beteiligten – Aussteller, Besucher und Veranstalter – zu gewährleisten, haben wir ein umfassendes und faires Regelwerk erstellt. Mit Ihrer Anmeldung und Teilnahme erkennen Sie die folgenden Richtlinien als verbindlich an. Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit!

## UNSERE PHILOSOPHIE: GEMEINSAMER ERFOLG & SOZIALE VERANTWORTUNG

Unser Ziel ist es, Märkte zu schaffen, die für jeden zugänglich sind. Daher verzichten wir bewusst auf Eintrittsgelder, um Familien aus allen sozialen Schichten ein hochwertiges Erlebnis zu ermöglichen. Die Standgebühren decken die grundlegenden Fixkosten für Logistik, Sicherheit und behördliche Genehmigungen. Um darüber hinausgehende Highlights wie Feuershows, Live-Musik, Akrobaten und Kinderprogramme zu finanzieren, arbeiten wir eng mit Sponsoren zusammen. Dieses Modell generiert eine hohe Besucherfrequenz, von der Sie als Aussteller durch eine gesteigerte Frequenz vor Ort direkt profitieren.

### 1) STANDFLÄCHEN, PREISE & SPEZIALAKTIONEN

#### 1.1 Basis-Kalkulation

Die reguläre Standgebühr beträgt **45,00 € pro Laufmeter** Verkaufslinie. Berechnungsgrundlage ist stets die längste Seite des Standes. *Hinweis: Aufgrund der Kleinunternehmerregelung erfolgt die Verrechnung ohne Umsatzsteuer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG.*

#### 1.2 Spezialaktionen & Standort-Boni

Wir behalten uns vor, für jede Veranstaltung individuelle Spezialaktionen auszuloben (z. B. „Der erste Tisch ist gratis“, „Zahle 3 Meter, erhalte 4“). Diese Aktionen werden pro Event gesondert ausgeschrieben und gelten nur für den jeweiligen Zeitraum.

#### 1.3 Frühbucher & Treuebonus

Wer frühzeitig bucht, genießt oft Extremaktionen. Diese sind ausdrücklich mit unserem Treuebonus von **3 %** (ab der zweiten Buchung im selben Kalenderjahr) kombinierbar.

#### 1.4 Stand-Layout

Wir legen Wert auf eine angenehme Kundenführung. Planen Sie bitte **ca. 30 cm Abstand** zu Ihren Nachbarn ein. Bei U-förmigen Ständen ist die Tischtiefe in die Verkaufslinie einzurechnen. Eine Skizze Ihres Setups ist zur finalen Abstimmung vorab einzureichen.

#### 1.5 Zusatzleistungen

Pro verliehenen Tisch wird ein Aufschlag von **10,00 €** berechnet. Im Außenbereich gewähren wir bei Verwendung eines eigenen Pavillons **20% Rabatt** auf die Grundgebühr. Für Leih-Pavillons fällt eine Servicepauschale von **20,00 €** an.

#### 1.6 Branchen-Mix und Platzierungsvorrang

Um ein attraktives und abwechslungsreiches Sortiment zu

gewährleisten, achtet der Veranstalter auf eine ausgewogene Branchenmischung.

**1.6.1 Prioritätsprinzip:** Grundsätzlich gilt das „First-come, first-served“-Prinzip. Bei zeitnahen Anmeldungen mit ähnlichem Sortiment wird der zeitlich nachfolgende Bewerber proaktiv informiert.

**1.6.2 Überschneidungs-Toleranz:** Geringfügige Überschneidungen im Warenangebot (unter 30 % des Gesamtsortiments) werden im Sinne der Marktfreiheit nicht berücksichtigt. Bei größeren Überschneidungen wird gemeinsam mit den betroffenen Ausstellern nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht.

#### 1.7 Exklusivrecht für Direktvertriebe

Für Unternehmen im Direktvertrieb (z. B. Tupperware, Partylite, Vorwerk etc.) kann auf Wunsch ein Exklusivrecht für das jeweilige Event vereinbart werden.

**1.7.1 Exklusivitäts-Aufschlag:** Für die festgeschriebene Alleinstellung innerhalb einer Marke/Sparte wird ein Aufschlag von **10 %** auf die Grundstandgebühr erhoben.

**1.7.2 Ohne Buchung** dieser Option besteht kein Anspruch auf Konkurrenzfreiheit gegenüber anderen Beratern desselben Unternehmens.

#### 1.8 Stromversorgung & elektrische Betriebsmittel

**1.8.1 Eigenverantwortung:** Jeder Aussteller ist für die technische Sicherheit und Funktionsfähigkeit seiner elektrischen Geräte (z. B. Beleuchtung, Kaffeemaschinen) selbst verantwortlich. Alle Betriebsmittel müssen den geltenden **ÖVE-Vorschriften** entsprechen.

**1.8.2 Brandschutz:** Kabelwege sind so zu gestalten, dass keine Stolperfallen entstehen. Die „Kaskadierung“

(Hintereinanderschalten) von Mehrfachsteckdosen ist aus Brandschutzgründen **strengstens untersagt**.

**1.8.3 Haftung:** Schäden an der Infrastruktur des Veranstalters oder Drittschäden durch defekte Geräte des Ausstellers (z. B. Kurzschluss) trägt der Verursacher zu 100 %.

#### 1.9 Standpräsenz & Jugendschutz

**1.9.1 Präsenzpflicht:** Der Standplatz muss während der gesamten offiziellen Publikumszeiten mit fachkundigem Personal besetzt sein. Ein Verlassen des Standes vor Veranstaltungsende ist nicht gestattet (siehe Punkt 6.1).

**1.9.2 Jugendschutz:** Das Standpersonal ist zur strikten Einhaltung der jeweiligen **Landes-Jugendschutzgesetze** (z. B. NÖ Jugendschutzgesetz) verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Präsentation und Abgabe von Waren, die Altersbeschränkungen unterliegen.

### 2) RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNG & STORNIERUNG

#### 2.1 Reservierungsprozess

Nach Eingang Ihrer Anmeldung wird der Standplatz bis zum Ablauf des Zahlungsziels für Sie freigehalten. Die Rechnung erhalten Sie innerhalb von 14 Tagen.

#### 2.2 Rechnungslegungen

**2.2.1 Zahlungsnachweis:** Die ausgestellte Rechnung gilt in Verbindung mit dem bankseitigen Überweisungsbeleg (unter Angabe der korrekten **Referenznummer**) als offizielle Zahlungsbestätigung. Ein gesonderter Belegversand nach Geldeingang erfolgt nicht.

**2.2.2 Barzahlungen:** Diese sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache zulässig. Bei Barzahlung wird eine formelle Zahlungsbestätigung innerhalb einer Frist von **21 Tagen** nach Erhalt des

Betrages nachgereicht.

### 2.2.3 Rechnungsmerkmale

Die ausgestellte Rechnung enthält alle gesetzlichen Pflichtangaben. Da der Veranstalter als Kleinunternehmer geführt wird, ist in den Rechnungsbeträgen **keine Umsatzsteuer** enthalten und diese kann vom Aussteller nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden.

### 2.3 Zahlungsverzug

Sollte die Zahlung nicht fristgerecht eingehen, behalten wir uns die Neuvergabe des Platzes vor.

### 2.4 Stornobedingungen des Ausstellers

Sollte der Aussteller seine Teilnahme absagen, werden folgende Stornogebühren zur Deckung des Marketing- und

Verwaltungsaufwands fällig:

#### Bis 31 Tage vor

Veranstaltungsbeginn: 50 % der Standgebühr.

#### Ab 31 Tage vor

Veranstaltungsbeginn: 100 % der Standgebühr.

Dem Aussteller steht es frei, einen geeigneten Ersatzteilnehmer zu benennen, sofern dieser dem Sortimentsprofil der Veranstaltung entspricht und vom Veranstalter schriftlich akzeptiert wird.

### 2.5 Härtefallregelung & Kulanz

Einsatzkräfte im aktiven Dienst (Polizei, Rettung, Feuerwehr, Pflege etc.) oder Aussteller in unvorhersehbaren Notlagen werden individuell und meist kulant behandelt, wobei ein Restrisiko für Verwaltungskosten beim Aussteller verbleibt.

## 3) ABSAGE, VERSCHIEBUNG UND STANDORTVERSCHIEBUNG

### 3.1 Absage durch höhere Gewalt

Muss die Veranstaltung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, die nicht im Einflussbereich des Veranstalters liegen (höhere Gewalt, z. B. Naturkatastrophen, extreme Unwetterwarnungen, behördliche Untersagungen oder akute Sicherheitsrisiken), abgesagt werden, entfällt die beiderseitige Leistungspflicht. Zur Deckung der bereits nachweislich erbrachten Vorleistungen (insbesondere Marketing, Plakatierung, Genehmigungsverfahren und Detailplanung) wird eine gestaffelte Aufwandspauschale einbehalten:

#### Bis 3 Monate vor

Veranstaltungsbeginn: 20 % der Standgebühr.

#### Bis 1 Monat vor

Veranstaltungsbeginn: 40 % der Standgebühr.

#### Ab 14 Tage vor

Veranstaltungsbeginn: 60 % der Standgebühr.

*Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.*

**Innerhalb von 48 Stunden** vor Veranstaltungsbeginn: 90 % der Standgebühr.

### 3.2 Verschiebung aus organisatorischen Gründen (Ersatztermin)

Sollte die Veranstaltung aus organisatorischen Gründen des Veranstalters verschoben werden (ohne Vorliegen höherer Gewalt), wird der Aussteller hiervon unverzüglich unter Angabe des Ersatztermins informiert. Kann der Aussteller den Ersatztermin nicht wahrnehmen, hat er das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Benachrichtigung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erfolgt eine Rückerstattung der Standgebühr abzüglich einer Bearbeitungspauschale von **10 %**. Alternativ kann der Aussteller eine Gutschrift in Höhe von **100 %** der Gebühr für eine zukünftige Veranstaltung wählen.

### 3.3 Standortwechsel

Ein notwendiger Wechsel des Veranstaltungsorts berechtigt den Aussteller zum Rücktritt, sofern der neue Standort für seine spezifische Zielgruppe oder Logistik nachweislich unzumutbar ist. Bei Ausübung dieses Rücktrittsrechts gelten die Rückerstattungsregelungen gemäß Punkt 3.2 analog. Eine Barauszahlung ist bei einvernehmlicher Wahl einer Gutscheinelösung ausgeschlossen.

## 4) LOGISTIK, SICHERHEIT & PARKEN

### 4.1 Individuelle

#### Parkplatzsituation

Da unsere Locations variieren, ist die Parkplatzsituation an jedem Standort individuell. Sie werden rechtzeitig vor dem Event über spezifische Ausstellerparkplätze, Ladezonen oder Gebühren (z. B. Kurzparkzonen) informiert.

#### 4.1.1 Parkdecks &

**Kennzeichenerfassung** Sollten am Standort Parkdecks zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe von ermäßigten Ausstellertickets exklusiv über den Veranstalter. Hierzu werden rechtzeitig Kennzeichenabfrage-Listen

versendet. Eine Ermäßigung kann nur gewährt werden, wenn die Daten fristgerecht übermittelt wurden; eine nachträgliche Rabattierung vor Ort durch das Parkhauspersonal ist ausgeschlossen.

#### 4.2 Brandschutz, Rettungswege & Fahrverbot

Das Befahren des

Veranstaltungsgeländes während der Publikumszeiten ist strikt untersagt. Zuwiderhandlungen gefährden die Sicherheit der Besucher und führen zum sofortigen Platzverweis sowie einer Anzeige bei den Behörden.

**4.2.1 Freihaltepflicht:** Notausgänge, Fluchtwege, Feuerwehrzufahrten sowie Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Wandhydranten) sind während der gesamten Veranstaltungsdauer – einschließlich Auf- und Abbau – strikt und in voller Breite freizuhalten.

**4.2.2 Blockadeverbot:** Das Abstellen von Waren, Verpackungsmaterial (Leergut), Fahrzeugen oder Dekorationselementen in diesen Bereichen ist strengstens untersagt.

#### 4.2.3 Konsequenzen:

Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt, die Gegenstände oder Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr des Ausstellers sofort entfernen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Räumung ohne vorherige Mahnung.

### 4.3 Sicherheiten am Stand & Haftung bei Werkzeug-/Messerverkauf

Verwendete Werkzeuge (z. B. Hämmer, Zangen, Taschenmesser) sind während der gesamten Publikumszeiten für Besucher unzugänglich aufzubereiten. Neuware dergleichen oder wie Küchenmesser und scharfe Gegenstände, die zum Verkauf stehen, müssen zwingend in Vitrinen, Messerblöcken oder anderweitig gesichert und schwer zugänglich präsentiert werden.

#### 4.3.1 Verkaufsgespräch & Zugang:

Ein Zugriff auf diese Waren darf ausschließlich im Rahmen eines persönlichen Verkaufsgesprächs durch den Aussteller erfolgen.

**4.3.2 Prüfpflicht & Haftung:** Der Aussteller trägt die alleinige Verantwortung für die Einschätzung der persönlichen Eignung des Käufers (analog zur Sorgfaltspflicht beim Verkauf von Alkohol). Sollten Teilnehmer der Veranstaltung oder Dritte durch den unsachgemäßen Verkauf oder mangelhafte Sicherung am Stand zu Schaden kommen, haftet hierfür vollumfänglich der Verkäufer. Der Veranstalter ist von jeglichen Haftungsansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang freizustellen.

### 4.4 Zeitlich gestaffeltes Be- und Entladen

Um Staus und Blockaden auf dem Gelände zu vermeiden, erfolgt die Zufahrt für den Auf- und Abbau **zeitlich gestaffelt**. Die zugewiesenen Zeitfenster für die direkte Zufahrt zum Standplatz sind zwingend einzuhalten. Nach dem Entladevorgang ist das Fahrzeug

unverzüglich vom Gelände auf die zugewiesenen Parkflächen zu verbringen, um nachfolgenden Ausstellern die Zufahrt zu ermöglichen.

#### 4.5 Holschuld des Ausstellers

Sofern die Auf- und Abbauezeiten nicht vorab feststanden, werden sie per WhatsApp/Anruf übermittelt. Liegt dem Aussteller 3 Tage vor dem Event keine Info vor, muss er sich aktiv beim Veranstalter melden.

#### 4.6 Gruppen-Koordination via WhatsApp

Zur effizienten Koordination vor Ort (z. B. kurzfristige Zeitplanänderungen, Sicherheitsdurchsagen, Wetterwarnungen) führt der Veranstalter für jedes Event eine temporäre WhatsApp-Gruppe.

**4.6.1 Teilnahme:** Die Teilnahme ist für die operative Abwicklung (siehe Holschuld Punkt 4.5) essenziell aber nicht zwingend.

**4.6.2 Datenschutz-Hinweis:** Mit dem Beitritt oder der Bekanntgabe der Mobilnummer für diesen Zweck erklärt sich der Aussteller einverstanden, dass seine Nummer für andere Gruppenmitglieder sichtbar ist. Die Gruppe dient rein der Organisation; Werbenachrichten Dritter oder die Weitergabe der Nummern aus der Gruppe sind untersagt.

### 5) VERHALTENS-CODEX & BRANCHEN-MIX

#### 5.1 Heilaussagen &

**Professionalität** Medizinische Versprechungen sind grundsätzlich untersagt. Ausnahme: Staatlich geprüfte und ausgebildete Mediziner, die im Rahmen ihrer Qualifikation zertifizierte Medizinprodukte verkaufen, dürfen fachspezifische Aussagen tätigen. Wir untersagen jegliche Form von Verschwörungstheorien oder Intrigen gegen Mitbewerber. Verstöße gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) führen zur Verwarnung.

#### 5.2 Sortimentsbeschränkungen und Verbote

Der Verkauf sowie das Mitführen folgender Warengruppen ist ausdrücklich untersagt:

**5.2.1 Waffen & Gefahrgüter:** Schusswaffen, Munition, Hieb- und Stichwaffen (Kampfmesser, Streitaxt,...) sowie pyrotechnische Artikel.

**5.2.2 Jugendschutzrelevante Inhalte:** Erotikartikel sowie jugendgefährdende Schriften oder Medien.

#### 5.3 Tierschutz, Artenschutz & Pelzverbot

Der Aussteller verpflichtet sich zur strikten Einhaltung des Österreichischen Tierschutzgesetzes (TSchG).

**5.3.1 Lebende & tote Tiere:** Das Mitführen, Ausstellen sowie der Verkauf von lebenden Tieren ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände untersagt. Ebenso verboten ist der Handel mit toten Tieren, Tierpräparaten oder Erzeugnissen aus geschützten Arten (gemäß Artenschutzverordnung/CITES).

**5.3.2 Pelzverbot:** Der Handel mit Echtpelz-Erzeugnissen ist untersagt.

**5.3.3 Ausnahmeregelung:** Ausdrücklich gestattet sind Produkte aus zertifizierter Wolle (z. B. Schaf-, Alpakawolle) sowie Erzeugnisse aus nachweislich nachhaltiger und ökologischer Tierhaltung (z. B. Leder als Nebenprodukt der Lebensmittelgewinnung), sofern diese den geltenden Tierschutzstandards entsprechen.

**5.3.4 Nachweispflicht:** Der Veranstalter behält sich vor, Herkunftsnachweise für tierische Produkte einzufordern. Können diese nicht erbracht werden, ist die Ware unverzüglich vom Stand zu entfernen.

**5.3.5 Assistenz:** Vom generellen Verbot des Mitführens von Tieren ausgenommen sind **zertifizierte Assistenzhunde** (zum Beispiel Blindenführhunde, Servicehunde, Signalthunde). Diese dürfen den Aussteller oder Besucher auf das Veranstaltungsgelände begleiten, sofern keine standortspezifischen behördlichen Verbote oder Hygienevorschriften (z. B. in sensiblen Lebensmittelbereichen) entgegenstehen. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Sicherheit und den Ablauf der Veranstaltung nicht beeinträchtigt.

#### 5.3.6 Besondere Bewilligungspflicht für Tier-Schaustellungen (§ 28 TSchG)

Sollten Tiere im Rahmen der Veranstaltung zur Schau gestellt werden oder für Aktivitäten (z. B. Ponyreiten, Vorführungen) zum Einsatz kommen, ist dies nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Veranstalters gestattet.

**5.3.6.1 Behördliche Genehmigung:** Der Aussteller ist in diesem Fall verpflichtet, die erforderliche Bewilligung gemäß § 28 Tierschutzgesetz eigenständig beim zuständigen **Magistrat** bzw. der **Bezirksverwaltungsbehörde** einzuholen.

**5.3.6.2 Nachweispflicht:** Eine Kopie des positiven Bescheids ist dem Veranstalter spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

Ohne vorliegende Genehmigung wird die Durchführung untersagt; anfallende Kosten oder Standgebühren werden in diesem Fall nicht rückerstattet.

**5.3.6.3 Haftung:** Der Aussteller haftet vollumfänglich für die Einhaltung aller tierschutzrechtlichen Auflagen sowie für die Sicherheit von Mensch und Tier während der Nutzung.

#### 5.4 Gastronomie

Der gewerbliche Verkauf sowie das Verabreichen von Speisen und Getränken zum Sofortverzehr sind untersagt, sofern keine **gesonderte Gastronomie-Vereinbarung** mit dem Veranstalter vorliegt. Davon unberührt bleibt die Abgabe von geringfügigen Werbe-Süßwaren (z. B. einzeln verpackte Bonbons).

#### 5.5 Verstoß gegen

##### Sortimentsvorgaben:

Ein Verstoß gegen diese Verbote berechtigt den Veranstalter, die sofortige Entfernung der entsprechenden Waren zu verlangen oder den Standplatz bei Nichtbeachtung umgehend zu schließen. In diesem Fall erfolgt **keine Rückerstattung** der Standgebühr. Der Veranstalter behält sich zudem die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor, falls durch den unzulässigen Verkauf gegen behördliche Auflagen oder Exklusivverträge verstoßen wurde.

#### 5.6 VERHALTENS-CODEX

##### GEGENÜBER KÜNSTLERN & MITWIRKENDEN

Die Veranstaltung lebt von der Synergie zwischen Handwerk, Handel und Kunst.

**5.6.1 Respektvolles Miteinander:** Von allen Ausstellern wird ein professionelles und respektvolles Verhalten gegenüber den auftretenden Künstlern, Musikern und Performern erwartet.

**5.6.2 Störungsverbot während der Auftrittszeit:** Während der offiziellen Auftrittszeit ist jegliche akustische oder optische Störung durch den Standbetrieb zu unterlassen. Dazu gehören insbesondere:

**5.6.2.1 Die Nutzung** eigener Musikanlagen oder lautstarker Vorführungen.

**5.6.2.2 Lärmintensive** Auf-, Umbau- oder Reinigungsarbeiten am Stand. Aufdringliches Anwerben von Besuchern im unmittelbaren Umkreis der Bühne oder des Performance-Bereichs.

##### 5.6.3 Wahrung der künstlerischen Darbietung

Aussteller haben darauf zu achten, dass ihr Auftreten oder Werbemaßnahmen nicht die Aufmerksamkeit vom künstlerischen

Programm ablenken oder die Künstler in ihrer Darbietung behindern. Ein respektvoller Umgangston wird vorausgesetzt. Grobe Verstöße gegen diesen Kodex werden als Störung des Veranstaltungsfriedens gewertet und können nach einmaliger Abmahnung zum Ausschluss von zukünftigen Veranstaltungen führen.

## 6. STRAFGEBÜHREN & RECHTLICHE KONSEQUENZEN

### **6.1 Vertragsstrafe bei Präsenzverstoß**

Die Einhaltung der Standzeiten ist für den Gesamteindruck der Veranstaltung essenziell. Bei unentschuldigtem Nicht-Erscheinen (No-Show) oder vorzeitigem Abbau des Standes ohne ausdrückliche *schriftliche Freigabe* durch die Veranstaltungsleitung wird eine verschuldensunabhängige

**Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 €** eingehoben. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

### **6.2 Verzugszinsen und Mahnwesen**

Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen gemäß dem geltenden **Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank (OeNB)** zu verrechnen. Für die Bearbeitung von Mahnungen werden folgende Pauschalgebühren fällig:

<b>Mahnstufe I:</b>	5,00	€
<b>Mahnstufe II:</b>	10,00	€
<b>Mahnstufe III:</b>	25,00	€

Nach erfolgloser dritter Mahnung wird die Forderung ohne weitere Ankündigung an ein Inkassobüro oder zur rechtlichen Einbringung übergeben.

## 7) MUSIKNUTZUNG UND URHEBERRECHTE (AKM)

**7.1 Die öffentliche Wiedergabe** von Musik am Stand ist grundsätzlich genehmigungspflichtig.

### **7.2 Offizielles**

#### **Webradio/Streaming**

Der Veranstalter stellt ordnungsgemäß angemeldetes Audiomaterial zur Verfügung. Die Aussteller erhalten hierfür einen QR-Code, über den sie an ihren Plätzen Radio oder Musik hören dürfen. Diese Nutzung ist durch die Rahmenvereinbarung des Veranstalters gedeckt.

### **7.3 Eigenständige Musikwiedergabe**

Die Nutzung eigener Tonträger, Streaming-Dienste oder Live-Musik außerhalb des offiziellen Kanals ist

nur nach Rücksprache gestattet. Hierfür muss eine schriftliche Bewilligung des Veranstalters vorliegen oder der Aussteller hat eigenständig eine Meldung bei der AKM (Autoren, Komponisten und Musikverleger) vorzunehmen.

### **7.4 Haftung & Regress**

Sollte der Aussteller Musik ohne entsprechende Bewilligung wiedergeben, trägt er die alleinige rechtliche Verantwortung. Der Aussteller haftet zu 100 % für sämtliche daraus resultierenden Strafgelder, Nachzahlungen und Nebenkosten der AKM. Der Veranstalter ist von diesen Kosten vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

## 8. MARKETING UND PRÄSENZ

### **8.1 Digitales Bildmaterial**

Zur Bewerbung der Veranstaltung stellt der Aussteller dem Veranstalter geeignetes Bildmaterial (z. B. Logos, Produktfotos) zur Verfügung. Dieses ist eigenständig in den dafür vorgesehenen **Dropbox-Ordner** hochzuladen. Der Aussteller sichert zu, dass das Material frei von Rechten Dritter ist und räumt dem Veranstalter ein zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht für die Veranstaltungsbewerbung ein.

### **8.2 Homepage-Dauer-Präsenz (Optional)**

Die Platzierung auf der offiziellen Veranstaltungs-Homepage (Logo, ein Bild oder Kurzvideo bis zu 5 Sek. inkl. Verlinkung) wird mit einer Pauschale von **49,00€ pro Kalenderjahr** berechnet. Um eine durchgehende Präsenz zu gewährleisten, ist die Gebühr jeweils bis zum **31. Januar** des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

### **8.3 Kooperativ & Kick-off - Meetings**

Der Veranstalter stellt im Rahmen von Kick-off-Meetings kostenlos Werbematerial zur Verfügung. Die Teilnahme an diesen Meetings wird ausdrücklich empfohlen.

**8.3.1 Konstruktive Kritik** an der Marketingstrategie oder organisatorischen Abläufen kann nur dann berücksichtigt und in die Planung aufgenommen werden, wenn der Aussteller *aktiv an den entsprechenden Besprechungen teilgenommen* hat.

### **8.4 Leistungsverrechnung für Marketingaufwand**

Übersteigt der Marketingaufwand das übliche Maß und wurde vorab schriftlich vereinbart, kann die Vergütung auf zwei Wegen erfolgen:

#### **8.4.1 Gewerbliche**

**Leistungsverrechnung (§ 32 GewO):** Besitzt der Aussteller ein aufrechtes Gewerbe, erfolgt die Abwicklung

über eine Rechnungslegung oder Gutschrift (Barter-Geschäft), sofern die Tätigkeit im Rahmen der gewerblichen Nebenrechte gemäß **§ 32 GewO** gedeckt ist.

### **8.4.2 Geringfügige Beschäftigung:**

Verfügt der Aussteller über kein Gewerbe für diese Tätigkeit, erfolgt die Abwicklung über eine kurzfristige **geringfügige Anmeldung** (Fallweise Beschäftigung). In diesem Fall ist der Aussteller verpflichtet, die notwendigen Personaldaten rechtzeitig vor Leistungsbeginn zur Anmeldung bei der **Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)** bereitzustellen.

### **8.5 Definition der anrechenbaren Leistungen (Marketing & Event-Support)**

Eine Vergütung oder Verrechnung erfolgt ausschließlich für aktiv beauftragte Tätigkeiten, die über die Präsenz am eigenen Stand hinausgehen.

**8.5.1 Logistische Leistungen:** Aktive Mitarbeit beim Auf- und Abbau der allgemeinen

Veranstaltungsinfrastruktur (nicht des eigenen Standes) sowie die Übernahme spezifischer Aufgaben während des Events (z. B. Orderdienste, Standbetreuung für Dritte).

#### **8.5.2 Aktive & Passive**

**Programmteilnahme:** Dies umfasst Moderationstätigkeiten, technische Assistenz oder die aktive Mitgestaltung des Rahmenprogramms.

#### **8.5.3 Promotion-Einsätze:**

Marketingleistungen werden ab einem **Mindestzeitaufwand von 5 Stunden** anerkannt. Dazu zählen „Promotion Walks“ (aktives Werben in Kostüm oder Corporate Wear), das proaktive Verteilen von Flyern in der Gruppe oder geführte Werbegänge im öffentlichen Raum.

**8.5.4 Abgrenzung:** Das passive Auslegen von Flyern im eigenen Geschäftsbereich oder das bloße Erwähnen der Veranstaltung im privaten Umfeld gilt als Eigenwerbung und begründet keinen Anspruch auf Leistungsverrechnung oder geringfügige Beschäftigung.

### **8.6 Banner, Transparente und Sponsoring-Optionen**

**8.6.1 Exklusivität:** Die Platzierung von Außenwerbung (Banner, Transparente, Fahnen) an Zäunen, Fassaden oder prominenten Geländepunkten ist offiziellen Sponsoren vorbehalten.

**8.6.2 Werbeplatz-Verkauf:** Aussteller haben die Möglichkeit, über die Standfläche hinausgehende Präsenz zu erwerben. Hierfür bietet der Veranstalter verschiedene **Sponsoring-Pakete** an (z. B. Bannerplatzierung am Eingang, Logo-

Präsenz auf Flyern oder Nennung in Bühnendurchsagen). Die Details und Preise hierzu sind gesondert beim Veranstalter anzufragen.

**8.6.3 Regelungen am Stand:** Innerhalb der gemieteten Standfläche sind eigene Werbemittel (Roll-ups, Beachflags) gestattet, sofern sie die Nachbarstände nicht behindern.

**8.6.4 Verbot & Entfernung:** „Wildplakatierung“ außerhalb der Standfläche ist untersagt.

Unautorisiert angebrachte Werbemittel werden kostenpflichtig entfernt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

**8.7 Hebelwirkungen durch Community-Marketing**

Der Erfolg der Veranstaltung basiert auf einer synergetischen Werbeleistung. Der Veranstalter nutzt moderne Werbekanäle und Social Media Communities, erwartet jedoch auch vom Aussteller eine aktive Bewerbung des Events über dessen eigene Kanäle. Durch das Teilen von Beiträgen und die Einladung der eigenen Community entsteht eine Hebelwirkung, die maßgeblich zur Besucherqualität beiträgt.

## 9. HAFTUNGSAUSSCHLUSS DES VERANSTALTERS

### **9.1 Haftung für Sach- und Vermögensschäden**

Die Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter übernimmt **keine Haftung für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl** der vom Aussteller eingebrachten Waren, Ausstattungsgegenstände oder persönlichen Besitztümer. Dies gilt sowohl während der offiziellen Öffnungszeiten als auch während der Auf- und Abbauphasen sowie über Nacht.

**9.2 Obhutspflicht des Ausstellers**  
Dem Aussteller obliegt die alleinige Aufsichts- und Obhutspflicht für seinen Stand und seine Waren. Es

wird ausdrücklich empfohlen, eine eigene **Ausstellungsversicherung** abzuschließen, die Risiken wie Diebstahl, Vandalismus und Elementarschäden abdeckt.

### **9.3 Haftung bei leichter Fahrlässigkeit**

Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine Haftung für indirekte Schäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

### **9.4 Ausschluss der Erfolgsgarantie (Besucherzahlen)**

Der Veranstalter übernimmt **keine Haftung oder Gewährleistung für eine bestimmte Besucheranzahl** oder einen spezifischen Umsatz des Ausstellers. Die Besucherfrequenz kann durch externe Faktoren (z. B. Wetterlage, Parallelveranstaltungen, aktuelle Nachrichtenlage) beeinflusst werden, die außerhalb des Machtbereichs des Veranstalters liegen. Ein geringer Besucherverkehr berechtigt weder zur Minderung der Standgebühr noch zu Schadensersatzansprüchen.

## 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **10.1 Gerichtsstand und Rechtswahl**

Auf diesen Vertrag sowie alle daraus resultierenden Ansprüche findet ausschließlich **österreichisches Recht** Anwendung. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz des Veranstalters sachlich zuständige Gericht vereinbart. (Bezirksgericht Baden bzw. Landesgericht Wiener Neustadt)

### **10.2 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen

Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich das Reglement als lückenhaft erweist.

### **10.3 Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

## 11. DATENSCHUTZ (DSGVO)

### **11.1 Erhebung und Speicherung**

Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten des Ausstellers (Name, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Kontodaten) gemäß der **EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** ausschließlich zur Vertragserfüllung, Rechnungslegung und organisatorischen Abwicklung der Veranstaltung.

### **11.2 Bild- und Videorechte**

Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass während der Veranstaltung Foto- und Videoaufnahmen zu Dokumentations- und Werbezwecken (Social Media, Website, Presse) angefertigt werden. Mit der Teilnahme erteilt der Aussteller die unwiderrufliche Zustimmung zur unentgeltlichen Nutzung dieser Aufnahmen, auf denen er selbst oder sein Stand/Personal abgebildet ist.

### **11.3 Datenweitergabe**

Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies zur Vertragserfüllung zwingend erforderlich ist (z. B. Kennzeichenabfrage für Parkdecks gemäß Punkt 4.1.1, Meldung zur Sozialversicherung bei Geringfügigkeit gemäß Punkt 8.4 oder behördliche Auflagen)

## **Abschluss & Verbindliche Annahme**

Wir bestätigen hiermit die Buchung der gewünschten Standplatzform gemäß beigefügter Skizze. Mit der **Rücksendung dieses Formulars** und der **fristgerechten Bezahlung** erkennt der Aussteller die vorliegenden AGB (Punkte 1 bis 11) vollinhaltlich an.

Der Aussteller bestätigt, die AGB sowie die Datenschutzhinweise vollständig gelesen zu haben und akzeptiert diese mit der Teilnahme.

**Datum:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift / Firmenstempel:** \_\_\_\_\_